

# **GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU**

## **LANKREIS RAVENSBURG**

### **Satzung über Werbeanlagen und Automaten vom 08. August 1988**

---

Gemäß § 73 Abs. 1 und 2 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983, Gesetzblatt Seite 770 i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 03.10.1983, Ges.Bl.S. 578 jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 08.08.1988 folgende Satzung über Werbeanlagen und Automaten erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu soweit nicht durch Bebauungspläne Regelungen über Werbeanlagen und Automaten getroffen worden sind. Sie gilt nicht für den Geltungsbereich der Altstadtsatzung vom 26.10.1981.

#### **§ 2 Genehmigungspflicht**

Die Errichtung im Sinne von § 2 Abs. 9 LBO von Werbeanlagen und Automaten bedarf der Baugenehmigung. Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die im Innenbereich an der Stätte der Leistungen nur vorübergehend, max. 14 Tage, aufgestellt werden, sowie für Namensschilder bis 0,2 m<sup>2</sup> Größe.

Genehmigungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen und Zustimmungsvorbehalte nach anderen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### **§ 3 Allgemeine Anforderungen**

Werbeanlagen und Automaten müssen sich in Größe, Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Gebäude und der Umgebung anpassen. Gebäude oder Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung dürfen durch Werbeanlagen oder Automaten in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 4 Gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen**

1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig:

- a) in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie in Dorf-, Misch- und Sondergebieten die der Erholung dienen und Kurgebieten entsprechend der Baunutzungsverordnung oder in Gebieten, die nicht einem Kern-, Gewerbe-, Industriegebiet oder sonstigem Sondergebiet entsprechen,
- wenn sie unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses bzw. in max. 4 m Höhe, gemessen an der Unterkante der Werbeanlage bis zur mittleren Geländeoberfläche, an der zur Anbringung bestimmten Außenwand waagrecht angebracht wird und dabei folgende Maße nicht überschreitet: Länge 1/2 der Hausfront max. 5 m; Höhe 50 cm, Tiefe 20 cm. Eine Ausleuchtung ist nur indirekt mit weißem Licht zulässig.
- b) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten oder sonstigen Sondergebieten entsprechend der Baunutzungsverordnung oder Gebieten, die dieser Einstufung entsprechen,
- wenn sie waagrecht angebracht wird und dabei folgende Maße nicht überschreitet:
    - \* am Gebäude max. 5 % der Wandfläche jedoch nicht mehr als 5 m<sup>2</sup>. Als Wandfläche zählt die für den Betrachter sichtbare senkrechte Fläche einschließlich Fenster, Türen o. ä.
    - \* Auf der Freifläche des Grundstückes als Schilder bei einseitiger Werbung bis 1,5 m<sup>2</sup>, bei zweiseitiger Werbung bis je 1 m<sup>2</sup>.
- 2) Stechschilder sind bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup> und einer Ausladung von 0,7 m zulässig.
- 3) Pro Betrieb ist am Gebäude nur 1 Werbeanlage zulässig. Vorhandene schmiedeeiserne Ausleger und vorhandene, künstlerisch gestaltete Stechschilder werden dabei nicht mitgerechnet. Werbeanlagen verschiedener Betriebe an einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein.
- 4) Unzulässig sind:
- Leuchtwerbung mit grellen Farben
  - Werbeanlagen mit grellem, wechselndem und bewegtem Licht
  - Werbeanlagen an besonders herausragenden Bauteilen wie Schornsteinen, Silos sowie auf Dächern
  - Werbeanlagen, die ungeordnet und regellos angebracht werden
  - Werbeanlagen, die wesentliche Bauteile, z. B. Erker, Gesimse, Pfeiler überdecken und in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
  - Plakate und Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen (Plakatsäulen und Plakattafeln).

Ausnahmen sind bei Tankstellen zulässig, wenn die Ausnahme durch die Preiskennzeichnungspflicht bedingt ist und keine Beeinträchtigung der beabsichtigten Gestaltung des Ortsbildes zu befürchten ist.

## **§ 5 Anforderung an Automaten**

Automaten sind nur am Gebäude zulässig.

**§ 6**  
**Werbeanlagen und Automaten im Außenbereich**

Im Außenbereich gilt unbeschadet sondergesetzlichen Regelungen § 4.

**§ 7**  
**Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann im Rahmen des § 57 Landesbauordnung Befreiung gewährt werden. Im Rahmen des § 3 können von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung stellen gemäß § 74 LBO (Landesbauordnung) eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis 100.000,-- DM geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften über Werbeanlagen der Satzung über allgemeine örtliche Bauvorschriften (Allgemeine Bausatzung) vom 19. 02.1979/17.09.1979 außer Kraft.

Leutkirch im Allgäu, den 08.08.1988

Baumann  
Oberbürgermeister